

FÖF-Beitragsordnung

1. Mitglieder als natürliche Personen entrichten jährlich im 2. Quartal einen Mitgliedsbeitrag von 12,00 €.

2. Fördermitglieder entrichten als natürliche Personen einen Mindestbeitrag von 50,00 € (bis zu einem Alter von 27 Jahren 25,00 €) jährlich im 2. Quartal, als juristische Personen einen Mindestbeitrag von 100,00 € jährlich im 2. Quartal.

3.
 - 3.1. Mitglieder als juristische Personen oder dessen Untergliederung entrichten
 - 50,00 € als juristische Person, sofern sie kein FÖJ-Träger sind,
 - als FÖJ-Träger einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der gemäß §4 (6) der Satzung gemeldeten Anzahl der FÖJ-Freiwilligen in Höhe von 2,50 € je Freiwilliger/m je Monat.
Für die ÖBFD-Freiwilligen fällt kein Mitgliedsbeitrag an.

 - 3.2. In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag eines FÖJ-Trägers reduziert werden (**Ausnahmeregel**). Einen entsprechenden Antrag stellt der FÖJ-Träger an den Vorstand des Vereins. Eine daraus resultierende Vereinbarung zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrages ist bei einem Änderungsantrag durch den betroffenen FÖJ-Träger, bei Änderung der durch den betroffenen FÖJ-Träger gemäß §4 (6) der Satzung gemeldeten Anzahl der FÖJ-Freiwilligen bzw. bei Änderung dieser Beitragsordnung anzupassen.

 - 3.3. Die Zahlung als juristische Person, sofern sie kein FÖJ-Träger ist, erfolgt jährlich im 2. Quartal.

 - 3.4. Die Zahlung als FÖJ-Träger bezüglich gemeldeter Freiwilliger im FÖJ erfolgt in zwei zeitlichen Abschnitten:
 - September bis Dezember (Stichtag für die Berechnung: 01.10. des laufenden Jahres) bis zum 15.10. d.J.
 - Januar bis August (Stichtag für die Berechnung: 01.10. des Vorjahres) bis zum 15.05. d.J.

Berlin, den 21.04.2021